

ausreichend, um die Annahme eines Interessengegensatzes gerade in dem zur Entscheidung stehenden Fall zu rechtfertigen. Für einen vernünftigen Beurteiler sei nicht einzusehen, inwiefern in dem vorliegenden Prozeß, in dem es um die Aufhebung eines Mietverhältnisses wegen erheblicher Mietrückstände gehe, diese politischen Gegensätze bei der Entscheidung eine Rolle spielen sollten.

In seiner sofortigen Beschwerde gegen diesen Beschluß hat der Beklagte geltend gemacht, auf Grund des Beschlusses der Bundesregierung seien Richter, die der KPD angehörten, ihrer richterlichen Tätigkeit zu entheben. Der abgelehnte Richter sei daher seines Dienstes zu entheben und dürfe nicht tätig werden.

Das OLG Bamberg hat die Beschwerde zurückgewiesen und in Bestätigung des landgerichtlichen Beschlusses ausgeführt, der Hinweis des Beschwerdeführers auf einen Beschluß der Bundesregierung, wonach Richter, die einer bestimmten politischen Partei angehörten, ihrer richterlichen Tätigkeit zu entheben seien, sei schon um deswillen ohne Belang, weil die Bundesregierung zu einer solchen Maßnahme oder Anordnung nach den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland überhaupt nicht befugt wäre (§ 8 GVG, Art. 97 Bonner Grundgesetz).

§ 323 ZPO; § 157 BGB.

Zur Abänderung von Unterhaltsvergleichen.

AG Delitzsch Ur. vom 7. Juli 1950 — 3 C 86/50 E.

Die Parteien sind geschiedene Eheleute. Während der Ehescheidung haben die Parteien zur Unterhaltsregelung einen Vergleich geschlossen, nach dessen Ziff. II der Kläger an die Beklagte monatlich im voraus 70 DM Unterhalt bis zu deren Wiederverheiratung zu zahlen hat.

Seit Abschluß des Vergleichs haben sich die Verhältnisse wesentlich geändert. Die Beklagte verdiente damals nichts. Der Kläger war noch nicht wiederverheiratet. Die Beklagte verdient jetzt 185 DM monatlich.

G r ü n d e :

Die Klage war zum überwiegenden Teil begründet. Die Voraussetzungen des § 323 ZPO liegen vor. Die Beklagte verdiente bei Vergleichsabschluß nichts, der Kläger war noch nicht wieder verheiratet. Es ist also eine wesentliche Änderung seit Abschluß des Vergleiches zwischen den Parteien eingetreten. Die Beklagte kann sich nicht auf die Worte des Vertrages stützen „bis zu ihrer Wiederverheiratung“. Diese Worte sind so auszulegen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin Unterhalt zu gewähren, so lange sie nicht selbst in der Lage ist, für ihren Unterhalt in vollem Maße zu sorgen. Dies war der Sinn des Vertrages und danach ist der Vertrag auszulegen, wie es Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte erfordern (§ 157 BGB).

Die Beklagte ist zwar nicht wieder verheiratet, aber in der Lage, ihren Lebensunterhalt bei ihrem Verdienst von 185 DM monatlich in ausreichendem Maße selbst zu bestreiten. Außerdem bekommt sie von dem Beklagten noch 80 DM monatlich für die gemeinsamen Kinder.

Es wäre unbillig, der Beklagten heute noch den im Vergleich vom 16. Dezember 1947 festgelegten Betrag zuzuerkennen.

Eine Abänderung des Vergleichs ab 1. April 1950 vorzunehmen, war unzulässig, da gemäß § 323 Abs. 3 ZPO eine Abänderung erst für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen kann. Die Klage ist erst am 14. April 1950 erhoben worden.

(Mitgeteilt von Amtsrichter Karl R i c h t e r, Delitzsch)

§§ 88, 89 KostO.

Auch wenn für ein Sorgerechtsverfahren im Eheprozeß Gerichtsgebühren wegen des zu geringen Streitwerts nicht erhoben werden, ist das Gericht zur Streitwertfestsetzung verpflichtet, wenn diese die notwendige Grundlage zur Berechnung der außergerichtlichen Gebühren ist.

LG Leipzig, Beschl. vom 3. Februar 1951 — 51 T 11/51.

Die Beklagte hat im Eheprozeß Anträge gemäß § 2 Abs. 1 c und Abs. 2 a der VO vom 21. Dezember 1948 (ZVOB1. S. 588) gestellt und darum gebeten, für den

ersteren einen Streitwert von 1000,— DM, für letzteren von 500,— DM festzusetzen. Das Amtsgericht hat dem nur hinsichtlich des Antrags nach § 2 Abs. 1 c der VO stattgegeben, im übrigen jedoch Streitwertfestsetzung abgelehnt mit der Begründung, daß eine solche nicht zulässig sei, weil das Kind, für dessen Person das Sorgerecht beantragt ist, kein eigenes Vermögen habe.

Diese Ansicht des Amtsgerichts ist rechtsirrig. Richtig ist, daß für den Antrag auf Regelung des Sorgerechts nach §§ 88 Abs. 1 Ziff. 2, 89 der Kostenordnung nur bei einem 5000,— DM übersteigenden Kindesvermögen Gerichtsgebühren erhoben werden. Das bedeutet aber nicht, daß dem Sachwalter einer Partei für seine Tätigkeit ebenfalls nur in diesem Rahmen Gebühren zustehen. Zur Berechnung der außergerichtlichen Gebühren muß aber eine Grundlage geschaffen werden, was durch Wertfestsetzung zu erfolgen hat. Diese ist für den vorliegenden Sorgerechtsantrag mit 500,— DM angemessen. (Mitgeteilt von Dr. W. D o r n, Leipzig)

§ 1 HausratsVO.

Das Recht, Regelung von Rechtsverhältnissen an der Wohnungseinrichtung und am Hausrat im Hausratsverfahren zu verlangen, steht nur dem bisherigen Ehegatten zu.¹

OLG Dresden, Beschl. vom 22. August 1950 — 3/5 W 272/50.

Aus den G r ü n d e n :

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit hat der Tod eines Beteiligten zwar nicht in allen Fällen den Abbruch des Verfahrens zur notwendigen Folge. In einem Verfahren nach der Verordnung über die Behandlung der Ehwohnung und des Hausrates nach der Scheidung führt der Tod eines der geschiedenen Ehegatten jedoch tatsächlich zur Beendigung des Verfahrens, weil das mit dem Antrag verfolgte Recht der Regelung von Rechtsverhältnissen an der Wohnungseinrichtung und am Hausrat in diesem Verfahren nur den bisherigen Ehegatten zusteht. Dieses Recht geht insbesondere nicht auf die Erben über. Denn es ist im Verfahren dieser Art Aufgabe des Richters, auf Antrag Rechtsverhältnisse zu regeln, wenn sich nach der Scheidung die bisherigen Ehegatten nicht darüber einigen können, wer von ihnen die Ehwohnung künftig bewohnen und wer die Wohnungseinrichtung und den sonstigen Hausrat erhalten soll (§ 1 HausratsVO). Eine solche Regelung wird mit dem Tode eines der Beteiligten hinfällig.

(Mitgeteilt von Oberrichter H a n t z s c h e, Dresden)

SMAD-Befehl Nr. 111; § 44 GebOfRA.

Bei einem vor einem Gericht der Deutschen Demokratischen Republik geführten Rechtsstreit sind die von der unterlegenen Partei dem Gegner zu erstattenden Prozeßkosten in DM der Deutschen Notenbank festzusetzen, auch soweit es sich um die Gebühren des im Westen ansässigen Korrespondenzanwalts handelt.

OLG Erfurt, Beschl. vom 21. Dezember 1950 — 4 W 273/50.

G r ü n d e :

Auf Antrag der Verklagten hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle des Landgerichts die von der Klägerin zu erstattenden Kosten auf 803,13 DM festgesetzt. In diesem Betrage sind 201,60 DM enthalten, die der Korrespondenzanwalt der Verklagten, Rechtsanwalt Dr. M. in München berechnet hat, und zwar in DM (West). Der Urkundsbeamte hat jedoch diesen Betrag wie die übrigen in DM der Deutschen Notenbank entstandenen Kosten ebenfalls in DM der Deutschen Notenbank festgesetzt.

Die Erinnerung der Verklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluß hat das Landgericht durch Beschluß vom 12. Oktober 1950 zurückgewiesen. Dieser Beschluß ist den Parteien am 17. Oktober 1950 formlos zugesandt worden.

Die Verklagten haben durch ihren Anwalt sofortige Beschwerde erhoben. Sie führen aus, daß der Korrespondenzanwalt seine Gebühren in Westmark berechnet habe und sie in Westmark zu zahlen seien.

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingelegt worden. Zwar ist der Lauf der Notfrist infolge der fehlenden Zustellung nicht in Gang gesetzt worden. Der Zustellungsmangel kann auch nicht im Wege der richterlichen Nachsicht gemäß § 187 ZPO geheilt werden, da durch die Zustellung der Lauf einer Notfrist in Gang